



Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

# Corona-Schutzmaßnahmen müssen an familiären Lebensrealitäten ansetzen und dürfen nicht zur Isolation führen!

## Nachgedacht – Stellungnahme

Seit Montag, den 11.01.2021, gelten in Sachsen verschärfte Kontaktbeschränkungen. Treffen des eigenen Hausstandes sind so mit max. einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Zudem entfällt die Ausnahmen für Kinder unter 14 Jahren. Praktisch bedeutet das, dass sich eine Familie zwar mit einem\*r Freund\*in des Kindes treffen darf, jedoch ohne ein Elternteil des anderen Kindes.

Einige Bundesländer haben Sonderregelungen erlassen, die an die Lebensrealität von Kindern und Familien anknüpfen. Sachsen beschränkt sich dabei lediglich auf eine wechselseitige, unentgeltliche Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in Betreuungsgemeinschaften, wenn diese Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Sorge- und Erwerbsarbeit gleichzeitig zu bewältigen, bedeutete für viele Familien eine große Herausforderung. Die Corona-Pandemie hat die zentrale Bedeutung von „Sorgearbeit“ und damit auch die Betreuung von Kindern bei der Bewältigung von Krisen ins Blickfeld gerückt. Die weitgehende Schließung von Kita, Schulen und Angeboten der Jugendarbeit verlagert diese Arbeit nun nahezu ausschließlich ins Private, so dass erwerbstätige Eltern ohne Anspruch auf Notbetreuung eine solche Betreuung selbst sicherstellen müssen. Im Ergebnis dessen steigen die Zahlen der Kindeswohlgefährdungen.

Sachsen begegnet diesem Problem mit einer Regelung, die Kindern über Geschwisterkonstellationen hinaus minimale Kontaktmöglichkeiten eröffnen. Allerdings liegt der Fokus der sächsischen Regelung für Kinder auf der Beaufsichtigung (und damit die Betreuung) der Kinder in einer anderen Familie. Weder die Übergabesituationen zwischen den Eltern sind dabei im Blick, noch die notwendige Begleitung insbesondere von kleinen Kindern bis 7 Jahren in der anderen Familie. Ebenfalls außen vor bleiben die Eltern selbst - meist Mütter, bei denen nach wie vor der größte Teil der Betreuungsarbeit aufgefangen wird.

Natürlich lassen sich (rein theoretisch) 3-Jährige zur Betreuung allein in andere Familien geben oder Mütter treffen sich zum Spaziergehen mit einer anderen erwachsenen Person oder einem anderen einzelnen Kind. In der Praxis allerdings treffen Elternteile in dieser Krisenzeit (teilweise zwangsläufig im öffentlichen Raum) auf andere Elternteile mit ihren Kindern. Diese Begegnungen haben wichtige soziale Funktionen: Kinder spielen mit anderen Kindern und Eltern, insbesondere jene in alleinerziehender Funktion, können mit Abstand etc. einzelne, aber enorm wichtige soziale Kontakte haben. Diesem Aspekt trägt die Regelung keine Rechnung, vielmehr reduziert sie Kinder vordergründig auf das Dasein als Betreuungsproblem und Eltern auf ihre Rolle als Personensorgeberechtigte.

Aus diesem Grund wirbt der KJRS für eine Regelung, die neben der wechselseitigen Beaufsichtigung von Kindern sich die Eltern auch begegnen können.

„Abweichend von Satz 1 ist die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiären oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig sowie deren Begleitung durch eine personensorgeberechtigte Person, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.“

Alles andere ergibt auch aus epidemiologischer Sicht keinen Sinn, wenn die Familien über die Kinder ohnehin im Kontakt sind.